



Kurzinformation

Nichtbefolgung beihilferechtlicher Rückforderungsbeschlüsse und Gegenstand von Gerichtsverfahren nach Art. 108 Abs. 2 UAbs. 2 AEUV

Der Fachbereich wurde telefonisch um Auskunft ersucht, ob ein Vertragsverletzungsfahren vor dem Gerichtshof der EU nach Art. 258 AEUV in Verbindung mit Art. 108 Abs. 2 UAbs. 2 AEUV allein auf die Nichtbefolgung eines beihilferechtlichen Rückforderungsbeschlusses beschränkt ist oder ob auch die Rechtmäßigkeit eines solchen Beschlusses Gegenstand des Verfahrens sein kann. Aus der Rechtsprechung des EuGH folgt, dass sich ein Mitgliedstaat „zur Verteidigung gegenüber einer auf die Nichtdurchführung einer an ihn gerichteten Entscheidung gestützten Vertragsverletzungsklage nicht mit Erfolg auf die Rechtswidrigkeit dieser Entscheidung berufen [kann;]“ (EuGH, Urt. v. 27.06.2000, Rs. C-404/97 – Kommission/Portugal, Rn. 34-36). Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Entscheidung, deren Nichtbefolgung geahndet werden soll, mit besonders schweren und offensichtlichen Fehlern behaftet ist, sodass sie als inexisterter Rechtsakt anzusehen ist (EuGH, aaO., Rn. 35).